

Satzung des Tennis- und Hockeyclubs Lüneburg e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen: Tennis- u. Hockeyclub Lüneburg e.V. (Kurzform: THC Lüneburg)

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 4

- (1) Zweck des Vereins ist die allseitige körperliche Förderung seiner Mitglieder, insbesondere die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
- die Unterhaltung und Pflege einer Tennissport-Anlage und eines Clubhauses
 - die Durchführung von Tennisturnieren für Erwachsene und Jugendliche
 - Die Förderung und Durchführung von Tennisunterricht
 - Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder
 - Die Unterhaltung und Pflege von sportlichen Kontakten zu anderen Vereinen, auch im Ausland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Tennisverbandes mit seinen Untergliederungen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 8

Nach der Art der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 9

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht als passive Mitglieder geführt werden.

§ 10

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport auf den Anlagen des Vereins nicht aktiv betreiben.

§ 11

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 13

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift enthält, an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch Minderjähriger oder sonst beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und muss den Vermerk enthalten, dass die Eltern oder der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 14

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, die für Minderjährige oder sonst beschränkt Geschäftsfähige der Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Austritt ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 15

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt.
- (2) Die 1. Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die 2. Mahnung ist erst einen Monat nach der ersten Mahnung zulässig. Sie ist mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln und muss den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Mahnungen, die an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet werden, gelten auch dann als zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er darf ihn erst beschließen, wenn nach dem Ablauf zweier weiterer Monate ab Zugang der 2. Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
Solange ein Mitglied mit fälligen Umlagen, Eintrittsgeldern und Beiträgen im Rückstand ist, kann es vom Vorstand vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann dies durch Aushang im Clubhaus bekanntmachen.

§ 16

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person dieses Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane der Fall. Die Rechte eines ausgeschlossenen Mitglieds ruhen, sofern es Berufung eingelegt hat, bis zur Entscheidung über sie.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 17

- (1) Die Mitglieder sind, soweit sich im folgenden keine Einschränkungen ergeben, berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder sind vom aktiven Tennissport auf den Anlagen des Vereins ausgeschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Jugendliche Mitglieder – ausgenommen die Jugendsprecher – sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Jedoch steht ihnen in der Jugendversammlung bei der Beschlussfassung über den Vorschlag der Jugendwarte ein Stimmrecht zu.

§ 18

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Rückstände von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Umlagen sind ab 1. April mit 5 % über dem jeweils am 1. April geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
 - a) Außerdem haben alle aktiven Mitglieder, die zu Beginn eines Beitragsjahres älter als 18 und jünger als 70 Jahre sind, im Rahmen der erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden zu erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
 - b) Die Arbeitsleistung pro Kalenderjahr ist auf 3 Arbeitsstunden festgelegt und für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10,- EUR erhoben.
- (3) Die Höhe des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage und deren Fälligkeit beschließen.
- (5) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag das Eintrittsgeld, den Beitrag, und die Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, dem Verein für Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 19

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 20

- (1) Die Versammlungen der Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
 - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch briefliche Benachrichtigung, Übersendung der Vereinszeitung, sofern die Mitgliederversammlung darin angekündigt ist, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung bzw. der Vereinszeitung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

§ 23

- (1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Gegenstände enthalten:
 - a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Kassenbericht des Kassenwarts,
 - e) Bericht des Kassenprüfers,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen und Nachwahlen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des einberufenden Vorstandsmitgliedes, die Tagesordnung zu ergänzen. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung der Tagesordnung gibt der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Um Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung und Umlagen darf die Tagesordnung auf diese Weise nicht ergänzt werden.

§ 24

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, falls auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied der Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ändern.

§ 25

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ferner die Jugendsprecher.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (3) Ist Gegenstand der Abstimmung ein Rechtsgeschäft mit einem Vereinsmitglied oder eine Differenz zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied, ist das betreffende Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 26

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (2) Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 27

- (1) Ist Gegenstand der Abstimmung die Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, es sei denn, es sind weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung für bestimmte Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 28

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung und eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungs- oder Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 29

- (1) Die Jugendabteilung hält eine eigene Versammlung ab (Jugendversammlung). Sie wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter, die Jugendsprecher und weitere vier Mitglieder eines zu bildenden Jugendrates. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Vorstandsmitglieder können mit dem Recht zur Wortmeldung an den Jugendversammlungen teilnehmen.

§ 30

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Platzwart,
 - dem Clubhauswart,
 - dem Pressewart
 - dem Vergnügungswart.
- (2) Die Ämter des Jugend- und Sportwartes und des Vergnügungswartes können auf je zwei Personen aufgeteilt werden. In diesem Falle sind jeweils alle beide Warte ordentliche Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter wahrnehmen.

§ 31

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung sowohl des 1. als auch des 2. Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 32

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 33

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und evtl. ihre Ergänzung,
- c) die Erstellung des Jahresberichts,
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- h) Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- i) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins sowie deren Beaufsichtigung.

§ 34

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (4) Für die Einberufung des Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Form und einer Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- (6) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 35

- (1) Der Vorstand kann gegen ein Mitglied wegen Verstoßes gegen Spiel- und Hausordnung sowie wegen unsportlichen Verhaltens

- a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Ordnungsstrafen bis zu EUR 75,00,
 - d) die Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zur Dauer von 2 Monaten androhen und aussprechen.
- (2) Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem betroffenen Mitglied bekanntzumachen ist.
- (3) Gegen den Bescheid kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den Ehrenrat anrufen.

§ 36

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern. Alle Mitglieder des Ehrenrates sollen möglichst das 40. Lebensjahr vollendet haben und müssen - aktive oder passive - Mitglieder des Vereins sein. Passive Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie früher einmal aktive Mitglieder gewesen sind. Kein Mitglied des Ehrenrates darf dem Vorstand angehören. Von den ordentlichen Mitgliedern soll tunlichst eines ein Volljurist sein.

§ 37

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jedes stellvertretende Mitglied des Ehrenrates für ein bestimmtes ordentliches Mitglied zu wählen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 38

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit drei ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern besetzt ist. Sind sowohl ein ordentliches Mitglied als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist als Vertreter das dem Lebensalter nach nächstälteste stellvertretende Mitglied des Ehrenrates hinzuzuziehen.

§ 39

Der Ehrenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 40

- (1) Der Ehrenrat kann mit Stimmenmehrheit gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, oder durch Ihr Verhalten schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, auf Antrag des Vorstandes folgende Strafen verhängen:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 150,00,
 - d) Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins,
 - e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 16.

- (2) Ein Antrag auf Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben. Dieses muss Gelegenheit haben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern.
- (3) Die Entscheidung des Ehrenrates wird mit seiner Beschlussfassung sofort wirksam. Sie ist dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 41

- (1) Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer gemeinsam mindestens einmal im Jahr geprüft. Das Prüfungsergebnis muss schriftlich niedergelegt werden.
- (2) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes für den Prüfungszeitraum beschlossen wird.
- (3) Etwaige bei der Prüfung aufgetretene Beanstandungen haben die Kassenprüfer dem Vorstand sofort zu melden. Dieser hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 42

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 43

Die bei offenen Wettkämpfen für den Verein gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Preise und Ehrenzeichen bleiben im Eigentum des damit Ausgezeichneten.

§ 44

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 27 Abs. 3 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 45

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 46

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das dann noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2001 beschlossen.